

Allgemeine Arbeitsschutzstandards bei eingeschränktem Regelbetrieb während der Corona-Pandemie

Diese Arbeitsschutzstandards sind zusätzlich zu allen bereits bestehenden Arbeitsschutzregeln zu beachten.

Grundsätze

1. Zur Vermeidung von Infektionen wird der Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von 1,5 m höchste Bedeutung beigemessen.
2. Es besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske:
 - beim Betreten der Gebäude,
 - in allen Räumlichkeiten mit Ausnahme am eigenen Arbeitsplatz im Einzelbüro,

Allen Beschäftigten, die am Dienort präsent sind, werden mind. medizinische Masken zur Verfügung gestellt. Die Beschaffung erfolgt in Fachbereichen, ZDV, UB, Abteilung Technik und Immobilien zentral über das Referat Einkauf im Dezernat Finanzen, für die übrigen Bereiche erfolgt die Beschaffung über das Kanzlerbüro. Die Beschäftigten haben die vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Masken oder mindestens gleichwertige Masken zu tragen.

3. Die JGU bietet ihren Beschäftigten, die vor Ort arbeiten, weiterhin bis zu zwei Selbsttests pro Woche an. Das Angebot ist regelmäßig nicht erforderlich bei Personen, die vollständig geimpft oder genesen sind. Die Beschaffung erfolgt analog zu Nr. 2.
4. **Vor** Aufnahme der Tätigkeit ist eine Gefährdungsbeurteilung durch die Verantwortlichen / Führungskräfte vor Ort unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten, entsprechend der Vorgaben des Arbeitsschutzgesetzes, durchzuführen. Bei der Festlegung und der Umsetzung der Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes kann, sofern die Beschäftigten diesen bekannt gegeben haben, der Impf- oder Genesungsstatus der Beschäftigten berücksichtigt werden. Bei speziellen Fragen oder Unsicherheiten kann die Dienststelle Arbeits-, Brand- und Umweltschutz (DABU) und/oder der betriebsärztliche Dienst (BäD) einbezogen werden.

Kontakt: **Dienststelle Arbeits-, Brand- und Umweltschutz**

Telefon 06131 3920616

E-Mail arbeitsschutz@uni-mainz.de

<https://www.arbeitsschutz.uni-mainz.de/corona/>

Betriebsärztliche Dienststelle der Universitätsmedizin Mainz

Telefon 06131 177401

E-Mail gabriele.schmalz@unimedizin-mainz.de

5. Beschäftigte und Studierende sind vor Aufnahme der Tätigkeiten durch die Verantwortlichen / Führungskräfte über folgende Sachverhalte zu unterweisen:
 - Verhaltensregeln,
 - Hygienestandards,
 - die sachgerechte Benutzung und Wirkungsweise der zu verwendenden Masken,

- Gesundheitsgefährdung durch COVID-19 und Möglichkeit der Schutzimpfung. Die Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren. Hierzu werden entsprechende Betriebsanweisungen (Musterdokumente) und weiterführende Informationen auf der Internetseite der DABU (Link s.o.) zur Verfügung gestellt.
6. Den Beschäftigten ist es zu ermöglichen, sich während der Arbeitszeit gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 impfen zu lassen.
 7. Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können (nach Nachweis) sollten am Arbeitsplatz keinem höheren Infektionsrisiko ausgesetzt sein (z.B. kein Arbeitsplatz mit Kontakt zu einer größeren Zahl von Kolleg*innen oder mit Publikumsverkehr). Im Ausnahmefall kann Homeoffice ermöglicht werden.

Auf Basis der Grundsätze sind arbeitsplatzspezifische Maßnahmen zu ergreifen.

Die Rangfolge von technischen über organisatorische bis hin zu personenbezogenen Schutzmaßnahmen ist zu beachten!

Entsprechende Maßnahmen sind vor Aufnahme der Tätigkeit umzusetzen.

Technische Maßnahmen

1. Arbeitsplatzgestaltung
 - Abstandsregelungen (mindestens 1,5 m) sind einzuhalten oder
 - alternative Schutzmaßnahmen zur Trennung der Atembereiche zu ergreifen (transparente Abtrennungen bei Publikumsverkehr und der Arbeitsplätze mit ansonsten nicht gegebenem Schutzabstand). Der obere Rand der Abtrennung darf folgende Mindesthöhe über dem Fußboden nicht unterschreiten:
 - a) 1,50 m zwischen sitzenden Personen,
 - b) 1,80 m zwischen sitzenden und gegenüberstehenden Personen
 - c) 2,00 m zwischen stehenden Personen.
 - Büro- und Auswerteräume (gem. ASR A1.2) sowie Werkstätten dürfen unter folgenden Voraussetzungen wieder von mehreren Personen gleichzeitig genutzt werden:
 - a) Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter **und**
 - b) Einhaltung der Lüftungsregeln **und**
 - c) Einhaltung der MaskenpflichtEine Ausnahme von der Maskenpflicht ist nur für vollständig geimpfte oder genesene Personen möglich, die ihren jeweiligen Vorgesetzten freiwillig ihren Immunstatus nachgewiesen haben.

2. Sanitärräume und Pausenräume

- Zur Reinigung der Hände sind hautschonende Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Auf Maßnahmen zum Hautschutz ist hinzuweisen.
- In Pausenräumen ist das Abstandsgebot einzuhalten, hierzu soll insbesondere die Bestuhlung angepasst, Warteschlangen vermieden und eine zeitversetzte Nutzung der Räume ermöglicht werden.
- Die Lüftungsregeln sind einzuhalten.
- Kann kurzfristige Begegnung mit anderen Personen nicht ausgeschlossen werden, ist eine medizinische Maske zu tragen.

3. Hygiene

- Konsequente Umsetzung der Händehygiene ist die wirksamste Maßnahme gegen die Übertragung von Krankheitserregern auf oder durch Oberflächen.
- Ausreichende Reinigung und Hygiene sind in der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen, ggf. sind Reinigungsintervalle zu definieren und auf die örtlichen Gegebenheiten anzupassen (insbesondere Sanitäreinrichtungen und Gemeinschaftsräume)
- Regelmäßiges Reinigen von Türklinken und Handläufen

4. Lüftung

- Durch eine verstärkte Lüftung kann die Konzentration von möglicherweise in der Raumluft vorhandenen virenbelasteten Aerosolen reduziert werden.
- Fensterlüftung spätestens bei Tätigkeitsaufnahme und dann unbedingt alle 30 Minuten (Stoßlüftung, Querlüftung)
- Lüftungsdauer im Sommer 10 Minuten, im Frühling/Herbst 5 Minuten, im Winter 3 Minuten ist nicht zu unterschreiten (kontinuierliche Lüftung über gekippte Fenster nur als Ergänzung!)
- Raumluftechnische Anlage sollten mindestens eine 3-fache Luftwechselrate pro Stunde aufweisen.
- Raumluftechnische Anlagen (RLT-Anlagen) während der Betriebs- oder Arbeitszeiten nicht abschalten (Betrieb min. 2 Stunden vor und nach Nutzung der Räume)
- Luftreiniger mit Hepa-Filtern (Klasse H13 oder H14) dürfen nur ergänzend zu den Lüftungsmaßnahmen eingesetzt werden
- Umluftklimageräte in nicht technisch belüfteten Räumen sind außer Betrieb zu nehmen. Ist dies aus technischer Sicht nicht möglich und wird in diesen Räumen gearbeitet, sind besondere Schutzmaßnahmen in der Gefährdungsbeurteilung zu treffen.

5. Nutzung von Dienstfahrzeugen

- Da die Einhaltung der Abstandsregeln in Fahrzeugen nicht möglich ist, sind Fahrzeuge grundsätzlich durch Einzelpersonen zu nutzen. Bei Nutzung durch mehrere Personen besteht Maskenpflicht.
- Innenräume der Fahrzeuge sind regelmäßig zu reinigen und zu lüften, insbesondere bei Nutzung durch mehrere Personen bzw. vor der Nutzung durch eine andere Person
- Fahrten zur Materialbeschaffung bzw. Auslieferung sind zu reduzieren (Tourenplanungen optimieren)

6. Bestehen keine anderen Möglichkeiten der Handhygiene, sind die Firmenfahrzeuge mit Utensilien zur Handhygiene (Desinfektion, Einmalhandtücher, Müllbeutel) auszustatten. **Vorsicht:** Entzündungsgefahr bei sommerlicher Hitze!

7. Dienstliche Präsenzveranstaltungen

- Dienstliche Zusammenkünfte mehrerer Personen sind möglich, es ist jedoch abzuwägen ob diese auch per Telefon- oder Videokonferenz durchzuführen sind.
- Sind Präsenzveranstaltungen notwendig, ist sind die Abstandsregelungen, die Lüftungsvorgaben sowie die Maskenpflicht zu beachten. Eine Ausnahme von der Maskenpflicht ist nur für vollständig geimpfte oder genesene Personen möglich, die dem jeweiligen Veranstalter freiwillig ihren Immunstatus nachgewiesen haben.

- **Vor** der Durchführung von Präsenzveranstaltungen ist grundsätzlich eine Risikobewertung durchzuführen (Berücksichtigung der Raumgröße, Personenzahl, Risikogruppen und örtliche Gegebenheiten etc.)

Organisatorische Maßnahmen

1. Sicherstellung ausreichender Schutzabstände
 - Nutzung von Verkehrswegen auf Abstandsregeln anpassen und markieren,
 - Schutzabstände der Stehflächen markieren wo sinnvoll
2. Arbeitszeit- und Pausengestaltung (Die Beteiligungsrechte der Personalvertretung sind zu berücksichtigen!)
 - Belegungsdichte durch versetzte Arbeits- und Pausenzeiten, ggf. Schichtbetrieb verringern
 - Im Schichtdienst möglichst dieselben Personen pro Schichten einteilen (Verringerung innerbetrieblicher Personenkontakte)
 - Personenkontakte zwischen Arbeitsgruppen sollen vermieden werden.
 - Bei Beginn und Ende der Arbeitszeit enges Zusammentreffen mehrerer Beschäftigter minimieren (z. B. bei Zeiterfassung, in Umkleieräumen, Waschräumen und Duschen durch Einzelnutzung und anschließendes Lüften)
3. Arbeitsmittel/Werkzeuge
 - Werkzeuge und Arbeitsmittel nach Möglichkeit personenbezogen verwenden, alternativ
 - Regelmäßige Reinigung, insbesondere vor Übergabe an andere Personen (abwaschen, z.B. mit haushaltsüblichen Allzweckreinigern, ist ausreichend)
 - geeignete Schutzhandschuhe verwenden, sofern hierdurch nicht zusätzliche Gefahren (z. B. Erfassung durch rotierende Teile oder übermäßige Tragedauer der Handschuhe) entstehen
4. Aufbewahrung und Reinigung von Arbeitsbekleidung und Persönlicher Schutzausrüstung (PSA)
 - Besonders strikte Beachtung personenbezogener Benutzung jeglicher PSA und Arbeitsbekleidung
 - personenbezogene Aufbewahrung von Arbeitsbekleidung und PSA getrennt von der Alltagskleidung (entsprechende Einrichtungen sind zur Verfügung zu stellen)
5. Zutritt betriebsfremder Personen zu Arbeitsstätten und Betriebsgelände
 - Zutritt betriebsfremder Personen auf ein Minimum beschränken
 - Betriebsfremde Personen über die aktuell im Betrieb geltenden Maßnahmen des Infektionsschutzes vor SARS-CoV-2 informieren
 - Kontaktpersonennachverfolgung: Anmeldung, Erfassung und Dokumentation durch Einladende bzw. Leitung der Fremdfirmen
6. Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle
 - Eine ausführliche Handlungsanweisung finden sie unter: <https://www.arbeitsschutz.uni-mainz.de/corona>
 - Die Dienststellenleitung ist umgehend zu informieren (corona@uni-mainz.de)

Personenbezogene Maßnahmen

1. Schutzmasken

- Es gilt Maskenpflicht in allen Räumlichkeiten der JGU
Ausnahme: am eigenen Arbeitsplatz im Einzelbüro
- Eine weitere Ausnahme von der Maskenpflicht am eigenen Arbeitsplatz, in Werkstätten bzw. Dienstfahrzeugen bei Belegung mit mehreren Personen sowie in internen Besprechungen ist nur für vollständig geimpfte oder genesene Personen möglich, die den jeweiligen Vorgesetzten bzw. Veranstaltern freiwillig ihren Immunstatus nachgewiesen haben.
- Gesichtsschutzschilde sowie Klargesichtsmasken sind kein Ersatz für medizinische Masken!

2. Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen

- Arbeitsmedizinische Vorsorge ist den Beschäftigten anzubieten (auch im Hinblick auf besonderen Gefährdungen, Vorerkrankungen etc.). Das Angebot ist zu dokumentieren.
- Arbeitsmedizinische Vorsorge kann zurzeit telefonisch erfolgen.
- Der Betriebsärztliche Dienst (BäD) schlägt ggf. spezifische Schutzmaßnahmen vor. (Kontakt siehe S. 1, Grundsätze, Nr. 4)